

2. I. 1918

49

Komplikationen der Erwerbsteuer III. Klasse.

Von Rechtsanwalt Dr. Josef Njati.

Budapest, 2. Januar.

Der Gesetzartikel XXXIII: 1916 betreffend die Beirufszierung der Erwerbsteuer III. Klasse ist sicherlich eines unserer mißlungensten Gesetze, das sowohl den Behörden, wie den Steuerträgern viel Kopfzerbrechen verursacht. Der nunmehr allgemein bekannte und gefürchtete § 4 dieses Gesetzes statuiert eine ganz eigentümliche Steuer zu Lasten der Seereslieferanten und der Konjunkturalbranchen. Die neue Steuer führt zwar den Namen Erwerbsteuer III. Klasse, doch hat sie mit der alten Erwerbsteuer fast gar nichts gemein, sie ist vielmehr eine Unterart der Kriegsgewinnsteuer. Diese Disharmonie zwischen den Charakterzügen und der Benennung, die im Veranlagungsverfahren und in der Gebahrung der Steuer noch krasser zum Vorschein kommt, führt zu großen Komplikationen, die der Nichtjurist kaum zu lösen vermag.

Im Sinne dieses § 4 muß nämlich die Erwerbsteuer dritter Klasse derjenigen, deren Erwerb aus einer nutzbringenden Beschäftigung in den Jahren 1914—1916 infolge des Krieges eine wesentliche Steigerung erfahren hat, pro 1917—1919 „entsprechend“, also ebenfalls wesentlich erhöht werden. Der Paragraph trägt Sorge dafür, daß seine Bestimmungen nicht ausgepielt werden können: die Steuererhöhung findet nicht nur jenen gegenüber statt, die das Geschäft in den Jahren 1917—1919 auch tatsächlich weiterführen, sondern auch jenen gegenüber, die den Gewerbeschein vor oder nach der Veranlagung zurückgelegt hatten. Der ganze Unterschied besteht darin, daß diejenigen, die das Geschäft weiterführen, die erhöhte Steuer in der Form einer ordentlichen Steuer der Jahre 1917—1919, also in vierteljährigen Raten bezahlen können, während diejenigen, die ihr Geschäft aufgelaßen haben, die Steuer auf drei Jahre berechnet in einem Betrage erlegen müssen.

Angesichts dieser Bestimmungen muß zunächst die Frage entschieden werden, ob diese Steuer des § 4 eine Steuer der Vergangenheit, das ist der Jahre 1914—1916, oder aber eine Steuer der Zukunft, also der Jahre 1917—1919, ist. Die Frage kann nur dahin beantwortet werden, daß sie eine Steuer der Vergangenheit ist, zumal da sie selbst dann nach den Ergebnissen der Jahre 1914—1916 veranlagt werden muß, wenn die Jahre 1917—1919 voraussichtlich nicht mehr so ersprießlich sein werden als die Vorjahre; ja, die Erhöhung findet, wie bereits erwähnt, auch solchen gegenüber statt, die im Jahre 1917 oder in den darauffolgenden Jahren gar kein Geschäft mehr haben. An der Stichhaltigkeit dieser Auffassung ändert der Umstand nichts, daß die neue Steuer solchen Firmen gegenüber, die das Geschäft weiterführen, formell für die Jahre 1917—1919 veranlagt wird; das ist bloß eine Begünstigung der Ratenzahlung, eingeräumt für jene, deren weiterbestehendes Geschäft dem Staate genügende Sicherheit bietet.

So theoretisch diese Ausführungen auch klingen mögen, sind sie doch von weittragender praktischer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß die auf Grund